

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2025	Nr. 61
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach English:
Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 20. Februar 2025..... 510

Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach English:
Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 20. Februar 2025..... 513

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 20. Februar 2025

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 54), folgende Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 29 Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures fällt in die Zuständigkeit des Bachelor- oder Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- a. auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP (inklusive Professionalisierungsbereich im Umfang von 24 CP),
- b. auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- c. auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP.

§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Poster und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen, Exkursionsberichte) und Portfolios. Klausuren können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Prüflinge erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Referate oder Posterpräsentationen). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen Prüflinge müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind in Verbindung mit § 21 der Prüfungsordnung folgende Nachweise beizufügen:

1. Modul "Linguistik I Erweitertes Hauptfach – BA": Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general;
2. Modul "Linguistik II Erweitertes Hauptfach – BA": Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general;
3. Modul "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft": Für das Modulelement Introduction to Literature - Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – General;
4. Modul "Literatur und Kultur II Erweitertes Hauptfach – BA": Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft";
5. Modul "Sprachpraxis Language in Use Intermediate – BA": Für das Modulelement Language Course Intermediate II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course Intermediate I, für die Modulklausur Language in Use Intermediate Nachweis über das Bestehen der Prüfungsvorleistungen;
6. Modul "Schriftliche und Mündliche Kommunikation Erweitertes Hauptfach – BA": Für die Übung Written Expression Advanced Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Written Expression Intermediate.

§ 33

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs beträgt neun Wochen (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in englischer Sprache verfasst.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

**Studienordnung
für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach English:
Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 20. Februar 2025

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 54) folgende Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des erweiterten Hauptfachs und Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 2017 Nr. 39, S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 Nr. 9, S. 54) sowie der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 20. Februar 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 61, S. 510). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Das Bachelor-Studium English: Linguistics, Literatures, and Cultures hat als übergeordnetes Ziel den Erwerb sowohl von wissenschaftlichen und kulturellen Schlüsselkompetenzen als auch von fachspezifischen Qualifikationen in den verschiedenen Bereichen, aus denen sich das Studium zusammensetzt:

1. Zu den Schlüsselkompetenzen zählen:

- a. Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten um mündliche und schriftliche Diskurse und Texte aus der Alltagswelt und den Literaturen englischsprachiger Länder beziehungsweise Kulturen,
- b. Methodisch geschultes Verständnis englischsprachiger Kulturen und kultureller Austauschprozesse,
- c. Analyse und Interpretation kultureller Texte, Phänomene und Vorgänge in ihren ideologischen, symbolischen, sozialen und psychologischen Konstruktionen,
- d. Grundlagen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens,
- e. Mündlich und schriftlich professionelle Präsentation komplexer Sachverhalte,
- f. Persönliche Kompetenzen wie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten und -fertigkeiten, Abstraktionsfähigkeit und eigenverantwortliches Handeln,

- g. Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) und
 - h. Erkennen der Möglichkeiten und Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz und verantwortungsbewusster Umgang mit dieser.
2. Im erweiterten Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures eignen sich die Studierenden folgendes Fachwissen und folgende Fachkompetenzen an:
- a. grundlegendes Überblickswissen über die wichtigsten Themenbereiche der englischen Sprachwissenschaft sowie die Strukturen des Englischen im Hinblick auf Form, Funktion und Bedeutung in der Interaktion beziehungsweise als Mittel der Kommunikation, grundlegende Kenntnisse über aktuelle sprachwissenschaftliche Forschungsfelder,
 - b. fundamentales Überblickswissen über historische und aktuelle Textsorten der anglophonen Zielkulturen; dies umfasst literarische Texte sowie weitere kulturelle Textsorten wie digitale und visuelle Texte, Filme und Musik,
 - c. grundlegende Kenntnisse über die jeweils angemessenen Analyse- und Interpretationsmethoden in Bezug auf verschiedene Medien; Basiswissen hinsichtlich der Geschichte und der Spezifik verschiedener Medien,
 - d. Erfassen von intra-, inter- und transkulturellen Zusammenhängen und
 - e. die Fähigkeit, dieses Wissen für die Analyse der Textsorten theoretisch und methodisch adäquat zu operationalisieren.
3. Während des Studiums fördert der Professionalisierungsbereich des erweiterten Hauptfachs die Berufsfeldorientierung und Profilschärfung.
4. Im Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures eignen sich die Studierenden ebenfalls Schlüsselkompetenzen, Fachwissen und Fachkompetenzen an, wobei im Nebenfachstudium die Erwartungen an den Umfang des erworbenen Wissens, die Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend reduziert sind.

(2) Das erweiterte Hauptfach oder Nebenfach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang English: Linguistics, Literatures, and Cultures eröffnet den Zugang zu weitergehenden wissenschaftlichen Qualifizierungen; es ermöglicht einen qualifizierten Wechsel zu anderen Disziplinen, oder erlaubt auf Grund der Möglichkeiten individueller Schwerpunktbildung und Fächerkombinationen den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen auf nationaler und internationaler Ebene, die insbesondere folgenden Berufsfeldern angehören: Bildung, Wissenschaft, Kulturpolitik, Kulturverwaltung und Kulturvermittlung, Medien, Verlagswesen, Buchhandel, Öffentlichkeitsarbeit und Tourismus.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des erweiterten Hauptfachs und Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures kann in der Regel jeweils zum Winter- und Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs beziehungsweise der Studienschwerpunkte ein. Sie finden entweder im Seminar- oder im Vortragsformat statt. Sie können integrierte Übungen enthalten.

(2) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen oder theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und vermitteln durch Seminargespräche, Referate, Posterpräsentationen, Seminararbeiten, Portfolios und andere wissenschaftliche Arbeitsformen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Basis des Arbeitens ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen.

(4) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen durch Seminargespräche und/oder praktische Übungen (schriftlich und/oder mündlich). Sprachpraktische Übungen dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen und leiten zu deren selbstständigen Erwerb an.

(5) Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes, mit Beteiligung der Studierenden an Planung, Organisation und Auswertung. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse linguistischer, literaturwissenschaftlicher beziehungsweise kulturwissenschaftlicher Entwicklungszusammenhänge. Lehrveranstaltungen können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.

(6) Das Selbststudium (Sst) der Literatur- und Kulturwissenschaft dient innerhalb klarer Vorgaben der systematischen und eben selbstständigen Erschließung zentraler Bereiche der englischsprachigen Literaturen und Kulturen und der Sicherstellung eines fundierten Überblickswissens über diese. Das Selbststudium Linguistik leitet zur eigenständigen Vertiefung eines ausgewählten Bereichs der englischen Sprachwissenschaft durch Anwendung relevanter Methoden auf selbst gewählte Daten an.

(7) Hauptseminare (HS) haben einen höheren Anspruch als Proseminare. Sie erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das angeleitete Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten, Seminararbeiten, Posterpräsentationen und anderen wissenschaftlichen Arbeitsformen einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(8) Kolloquien (K) geben Gelegenheit zur angeleiteten Vorbereitung, zur Präsentation und zur Diskussion eigener Forschungsarbeiten und/oder der Bachelor-Arbeit.

(9) Freiwillige Zusatz Tutorien (T) sind in der Regel begleitende Veranstaltungen zu Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel PS, HS, VL. Sie unterstützen die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und/oder eröffnen Zugänge zu fachspezifischen Forschungsgegenständen.

Die in Absatz 1 bis Absatz 8 aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe der oder des Dozierenden kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper oder Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

Regelgruppengrößen: Einführungen im Vortragsformat: 100, Einführungen im Seminarformat: 20, Vorlesungen: 100, Proseminare: 20, Hauptseminare: 20, Übungen Language Course Intermediate I-II: 25, alle weiteren Übungen: 20, Kolloquien: 20, Exkursionen: 15, Begleitveranstaltungen zu Praktika: 20.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

Erweitertes Hauptfach und Nebenfach gliedern sich in vier Teilbereiche: Linguistik, Literatur- und Kulturwissenschaft, Cultural Studies und Sprachpraxis. Im erweiterten Hauptfach ist zusätzlich der Professionalisierungsbereich (24 Credit Points (CP)) zu absolvieren.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente finden sich im Modulhandbuch. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des erweiterten Hauptfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 117 CP (inklusive 24 CP im Professionalisierungsbereich und 10 CP für die Bachelor-Arbeit) erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/ unbenotet (b/u) ²
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik (6 CP)	1.-4.	Introduction to English linguistics – general	E	2	4	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics – syntax	E	1	2	WS +SS	Klausur (u)
Linguistik I EHF – BA ^{3,4} (8 CP)	2.-6.	Vorlesung Linguistik	VL	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS +SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Literatur- und Kulturwissenschaft							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft (6 CP)	1.-4.	Introduction to Literature – General	E	2	6	WS +SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature – Übung	Ü	1		WS +SS	
Literatur und Kultur I EHF – BA ⁵ (8 CP) Wahlbereich	2.-6.	(P) Selbststudium Leseliste BA EHF	Sst		5	WS +SS	Klausur (u)
		(WP) Vorlesung Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		(WP) Vorlesung Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS +SS	

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch die Lehrende oder den Lehrenden bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

³ Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden.

⁴ Die Themen der Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul "Linguistik II EHF – BA" behandelten Themen unterscheiden.

⁵ Es muss entweder eine Vorlesung zur Britischen Literatur- und Kulturwissenschaft oder zur Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft belegt werden.

Pflichtmodule	Regel- stud.- sem. ¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. Typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungs- leistungen benotet/ unbenotet (b/u) ²
Cultural Studies							
Cultural Studies I EHF – BA (6 CP)	1.-6.	Introduction to Cultural Studies – UK & Ireland	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to Cultural Studies – North America	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
Cultural Studies II EHF – BA ⁶ (7 CP) Wahlbereich	2.-6.	(P) Foundations of Cultural Studies	VL	2	4	WS +SS	Klausur (b)
		(WP) Introduction to Media Studies	E	2	3	WS +SS	schriftliche Leistung (b) ODER mündliche Leistung (b) ODER Klausur (b)
		(WP) Cultural Studies UK & Ireland	Ü	2	3	WS +SS	
		(WP) Cultural Studies North America	Ü	2	3	WS +SS	
		(WP) Exkursion	Ex	mind. 4 Tage	3	-	
Sprachpraxis							
Language in Use Intermediate – BA (5 CP)	1.-4.	Language Course Intermediate I	Ü	2	5	WS +SS	PVL (u), Modul- klausur (b)
		Language Course Intermediate II	Ü	2		WS +SS	
Mündliche und Schriftliche Kommunikation – EHF BA (8 CP) ⁷ Wahlbereich	1.-6.	(P) English Phonetics	VL	1	2	WS +SS	Klausur (b)
		(P) Written Expression Intermediate	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		(P) Written Expression Advanced	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		(WP) Vocabulary	Ü	2	2	WS +SS	schriftliche Leistung (b) ODER mündliche Leistung (b) ODER Portfolio (b)
		(WP) English for Specific Purposes	Ü	2	2	WS +SS	
		(WP) Mediation- Sprachmittlung- Translation	Ü	2	2	WS +SS	
Auslandsaufenthalt							
Auslands- aufenthalt – EHF BA	2.-5.	Auslandsaufenthalt	-	6 Mon- ate	17	WS +SS	Portfolio (u)

⁶ Neben der Foundations of Cultural Studies muss eine weitere Übung oder Exkursion oder die Introduction to Media Studies belegt werden.

⁷ Es muss ein Wahlpflichtelement belegt werden.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. Typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u) ²
Abschluss							
Abschlussmodul EHF – BA (11 CP)	6.	Kolloquium ⁸	K	2	1	WS +SS	
	6.	Bachelor-Arbeit		-	10		Bachelor-Arbeit (b)

Wahlbereich BA erweitertes Hauptfach: Eines der folgenden beiden Wahlpflichtmodule muss belegt werden:

Wahlpflichtmodule ⁹	Regelstud.-sem. ¹	(P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u) ²
Linguistik II EHF – BA (WP) ^{10,11} (11 CP)	2.-6.	Selbststudium Linguistik mit Kolloquium Self-Study Linguistics ¹²	Sst	2	5	WS +SS	Posterpräsentation (u)
		Hauptseminar Linguistik ¹³	HS	2	6	WS +SS	schriftliche Leistung (b)
Literatur und Kultur II EHF – BA (WP) ¹⁴ (11 CP) Wahlbereich	2.-6.	(WP) Proseminar Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	Hausarbeit (b)
		(WP) Proseminar Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	
		(WP) Hauptseminar Britische Literatur- und Kulturwissenschaft ¹⁵	HS	2	6	WS +SS	Hausarbeit (b)
		(WP) Hauptseminar Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft ¹⁶	HS	2	6	WS +SS	

⁸ Das Kolloquium muss in dem Teilbereich besucht werden, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft).

⁹ Es muss entweder das Modul "Linguistik II EHF - BA" oder das Modul "Literatur und Kultur II EHF – BA" belegt werden.

¹⁰ Die Themen des Hauptseminars und des Selbststudiums müssen sich voneinander unterscheiden.

¹¹ Die Themen der Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul "Linguistik I EHF – BA" behandelten Themen unterscheiden.

¹² Die Themen des Selbststudiums Linguistik und der Bachelor-Arbeit müssen sich voneinander unterscheiden. Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Modulelements Selbststudium das Proseminar des Moduls "Linguistik I EHF – BA" erfolgreich abgeschlossen zu haben.

¹³ Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

¹⁴ Es muss ein Pro- und ein Hauptseminar belegt werden.

¹⁵ Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

¹⁶ Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Professionalisierungsbereich (24 CP)

Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von 24 CP erbracht werden. Die Module, die im Rahmen des Professionalisierungsbereich belegt werden können, werden an geeigneter Stelle bekannt gegeben.

Im Rahmen des Studiums des **Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang** müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 63 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	(P=Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungs-leistungen benotet/ unbenotet (b/u) ²
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik (6 CP)	1.-4.	Introduction to English linguistics – general	E	2	4	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics – syntax	E	1	2	WS +SS	Klausur (u)
Linguistik Nebenfach – BA ¹⁷ (8 CP)	2.-6.	Vorlesung Linguistik	VL	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS +SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Literatur und Kultur							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft (6 CP)	1.-4.	Introduction to Literature – General	E	2	6	WS +SS	Modul-klausur (u)
		Introduction to Literature – Übung	Ü	1		WS +SS	
Literatur und Kultur Nebenfach – BA ¹⁸ (8 CP) Wahlbereich	2.-6.	(WP) Vorlesung Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		(WP) Vorlesung Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS +SS	
		(WP) Proseminar Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	Hausarbeit (b)
		(WP) Proseminar Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	
Cultural Studies							
Cultural Studies Nebenfach – BA (10 CP)	1.-6.	Introduction to Cultural Studies – UK & Ireland	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to Cultural Studies – North America	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Foundations of Cultural Studies	VL	2	4	WS +SS	Klausur (b)

¹⁷ Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden.

¹⁸ Es muss eine Vorlesung und ein Proseminar belegt werden.

Pflichtmodule	Regel- stud.- sem. ¹	(P=Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungs- leistungen benotet/ unbenotet (b/u) ²
Sprachpraxis							
Language in Use Intermediate – BA (5 CP)	1.-4.	Language Course Intermediate I	Ü	2	5	WS +SS	PVL (u), Modul- klausur (b)
		Language Course Intermediate II	Ü	2		WS +SS	
Mündliche und schriftliche Kommunikation – NF BA (8 CP) ¹⁹ Wahlbereich	1.-6.	(P) English Phonetics	VL	1	2	WS +SS	Klausur (b)
		(P) Written Expression Intermediate	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		(WP) Vocabulary	Ü	2	2	WS +SS	mündliche ODER schriftliche Leistung (b)
		(WP) English for Specific Purposes	Ü	2	2	WS +SS	mündliche ODER schriftliche Leistung (b)
		(WP) Mediation- Sprachmittlung- Translation	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		(WP) Written Expression Advanced	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
Auslandsaufenthalt							
Auslands- aufenthalt – Nebenfach BA	2.-5.	Auslandsaufenthalt	–	3 Mo- nate	12	WS +SS	Portfolio (u)

§ 7 Auslandsaufenthalt

(1) Der Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland beträgt im Bachelor-erweitertes Hauptfach 6 Monate (17 CP), im Bachelor-Nebenfach 3 Monate (12 CP). Er soll möglichst zusammenhängend sein, eine Aufteilung in zwei gleich lange Aufenthalte ist jedoch möglich. Der Auslandsaufenthalt muss während des Studiums abgeleistet werden. Ein Aufenthalt vor dem Studium kann nur anerkannt werden, wenn er den vom Fach festgelegten Anerkennungskriterien entspricht und die Aufnahme des Studiums direkt nach Ende des Auslandsaufenthaltes erfolgt.

Der Auslandsaufenthalt soll kommunikativ sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dies heißt zum Beispiel

- Studium an einer Universität,
- Summer Schools und/oder Sprachkurse,
- Praktikum beziehungsweise Arbeitsstelle bei einer Bildungseinrichtung oder kulturellen Einrichtungen,

zum Beispiel Sprachschulen, Goethe-Institute, Museen, Forschungseinrichtungen etc. oder Unternehmen in der freien Wirtschaft (mit angemessenen Anforderungen an die fremdsprachliche Kompetenz).

¹⁹ Es müssen zwei Wahlpflichtelemente belegt werden.

(2) Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes ist eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Studienfachberaterin oder dem zuständigen Studienfachberater abzuschließen, um die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes zu gewährleisten. Dabei werden die Art und die Dauer des Auslandsaufenthaltes festgehalten. Nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt liegt die Nachweispflicht auf Seiten der Studierenden. Die Studierenden müssen sowohl Dauer, Tätigkeit, als auch Wohnortwechsel transparent dokumentieren und nachweisen können. Als Prüfungsleistung muss ein Portfolio (unbenotet) zum Auslandsaufenthalt angefertigt werden.

(3) Während eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erworbene ECTS-Punkte werden in Absprache mit der Studienberaterin oder dem Studienberater auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit zwischen den an der ausländischen Hochschule absolvierten Modulen beziehungsweise Modulelementen und den entsprechenden Modulen beziehungsweise Modulelementen der Fachrichtung Anglistik und Amerikanistik der Universität des Saarlandes kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Vor Antritt eines Erasmusstudiums im Ausland ist der zuständigen Studienberaterin oder dem zuständigen Studienfachberater der Fachrichtung Anglistik und Amerikanistik zusätzlich zur „Vereinbarung“ ein Learning Agreement über die im Ausland belegten Kurse vorzulegen. Die im Ausland belegten Kurse müssen vor Antritt des Aufenthaltes von der zuständigen Fachstudienberatung durch Gegenzeichnen des Learning Agreement genehmigt werden.

(5) Sollten Zweifel an der fachlichen Angemessenheit des Auslandsaufenthaltes bestehen, kann auch ein zusätzlicher während des Auslandsaufenthaltes abzuleistender Sprachkurs von angemessener Länge verlangt werden.

(6) Als Auslandsaufenthalt nicht anerkannt werden touristische Aufenthalte, mehrere nicht zusammenhängende Kurzaufenthalte ohne Bezug zum Studium, Wohnsitznahme in einem Gebiet der Zielsprache, ohne dass der Lebensmittelpunkt dort lag.

(7) Studierende können vom Auslandsaufenthalt während des Studiums ausnahmsweise entbunden werden, wenn sie sowohl Nachweise über den mehrjährigen Besuch einer weiterführenden Schule oder Universität oder eine Berufstätigkeit in einem englischsprachigen Land als auch Nachweis über den ständigen Wohnsitz in diesem Land erbringen.

(8) Für das Wahlpflichtmodul „fachbezogener Auslandsaufenthalt“ des Professionalisierungsbereichs im erweiterten Hauptfach gelten zudem die dort spezifizierten Bestimmungen.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt für das Studienfach auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Anglistik und Amerikanistik benennt Vertreterinnen oder Vertreter, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 10 Übergangsregelung

Ab Wintersemester 2025/26 gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger nur noch die neuen Studien- und Prüfungsordnungen, für die bestehenden Ordnungen erfolgt keine Einschreibung mehr. Ein Wechsel von alter zu neuer Studien- oder Prüfungsordnung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss jederzeit möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes